§ 2: Kriminalisierung ethnischer Minderheiten

I. Prolog

Singelnstein/Kunz weisen darauf hin, dass der rechtspolitischen Diskussion um „Ausländerkriminalität" die rassistische Grundannahme zugrunde liegt, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte würde besonders häufig Straftaten begehen (*Singelnstein/Kunz* Kriminologie § 23 Rn. 61). Die für diese Grundannahme häufig als „Beleg" herangezogenen Hellfeldbefunde sollen im Folgenden ebenso dargestellt werden wie deren Relativierung. Die Kategorie „Ausländer" bzw. „Nichtdeutscher" führt kriminologisch kaum weiter, da sie allein auf die nichtbestehende deutsche Staatsangehörigkeit abstellt und damit zahlreiche Untergruppen von Personen erfasst, die sich aus unterschiedlichsten Gründen, mit unterschiedlichem rechtlichem Status und für unterschiedliche Zeiträume in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 48 Rn. 64).

II. Begriffe

Als **ethnische Minderheit** wird eine Volksgruppe auf dem Territorium eines Staates mit mehrheitlich anderer Volksgruppe bezeichnet. Für die Zuordnung zu einer Volksgruppe ist dabei nicht allein die Staatsbürgerschaft entscheidend. Vielmehr spielen auch kulturelle Faktoren (z.B. Sprache) und soziale Zugehörigkeit eine Rolle (vgl. *Trebbe* Ethnische Minderheiten, Massenmedien und Integration, 2009, S. 23 ff.).

Unter einem **Menschen mit Migrationshintergrund** versteht das Statistische Bundesamt Personen, die „selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist."

Erfasst werden damit, so das Statistische Bundesamt weiter, zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler, Personen, die durch die Adoption deutscher Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, sowie die Nachkommen dieser Gruppen (dazu und zu weitergehenden Differenzierungen vgl. den Abschnitt „Personen mit Migrationshintergrund" auf www.destatis.de).

Diese Bandbreite zeigt ein grundsätzliches Problem beim Umgang mit Begrifflichkeiten wie „Ethnie", „Volksgruppe", „Migrationshintergrund" oder „Nationalität": Es handelt sich *erstens* um wandelbare Kategorien, die von politischen und empirischen Zuschreibungsprozessen abhängig sind (*Dölling/Hermann/Laue* Kriminologie § 14 Rn. 14 ff.) Zweitens handelt es sich um Bezeichnungen für Gruppen, die hinsichtlich (potenzieller) kriminogener Faktoren eine starke Heterogenität aufweisen. Die Zusammenfassung von „Volksgruppen" oder „Ethnien" ist daher nur von begrenzter kriminologischer Relevanz (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 51 Rn. 19).

Die PKS kennt nur die Tatverdächtigengruppen „Deutsche“ und „**Nichtdeutsche**“. Die Unterscheidung erfolgt anhand der Staatsangehörigkeit. Täter:innen mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit fallen somit in die Gruppe der „Deutschen“. Eine weitere Differenzierung in der Gruppe der Nichtdeutschen erfolgt nach ihrem Aufenthaltsstatus (dazu KK 28 f.) und ihrer Staatsangehörigkeit.

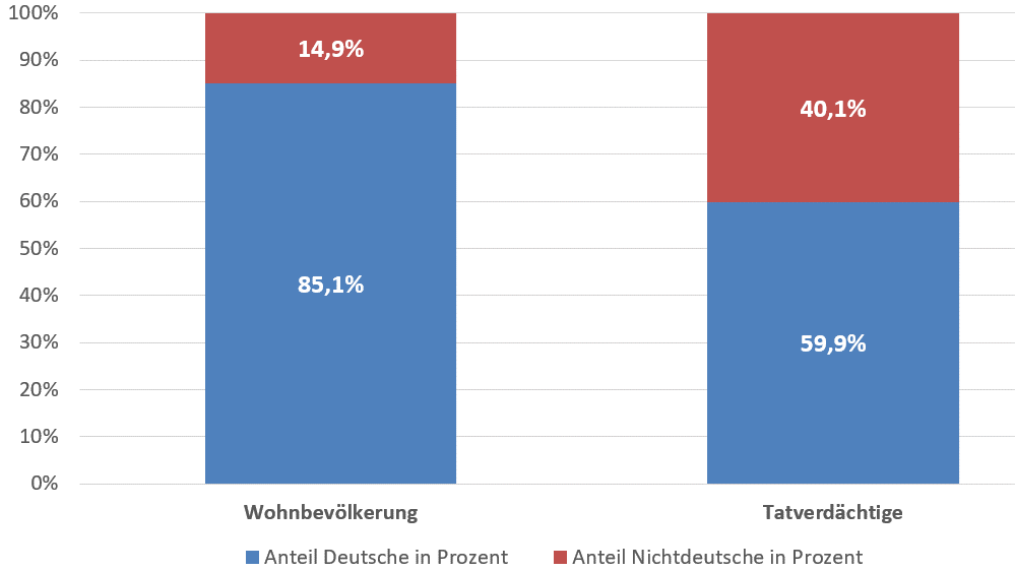
Insofern führte der hohe Anteil deutscher Tatverdächtiger im Zusammenhang mit den Ereignissen rund um die Stuttgarter Krawallnacht 2020 unter Menschen, die den auf KK 22 beschriebenen Ressentiments anhängen, anscheinend zu Missmut: Lediglich 34 von den damals 100 ermittelten Tatverdächtigen besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Erst über die Differenzierung nach dem Migrationshintergrund sahen sie sich bestätigt: 83 von 100 Tatverdächtigen haben einen „gesicherten Migrationshintergrund“ (Antwort des Innenministeriums auf eine AfD-Anfrage). Ähnlich „ernüchternd“ fielen auch die Ergebnisse der AfD-Anfrage nach der Berliner Silvesternacht 2024/2025 aus. Nur 270 der 682 Tatverdächtigen hatten keine deutsche Staatsbürgerschaft. Da in diesem Fall keine Aufschlüsselung nach „gesichertem Migrationshintergrund“ stattfand, konnte dieses Verhältnis auch nicht „korrigiert“ werden.

Aus wissenschaftlicher Sicht wäre eine Erfassung und damit ein Mehr an auswertbaren Daten sicherlich interessant. Andererseits dürfen die praktische Umsetzung sowie die Konsequenzen einer solchen Erhebung nicht aus dem Blick geraten. So steht zu befürchten, dass die systematische Erhebung einer Diskriminierung durch die Ermittlungsbehörden und Gerichte Vorschub leistet (vgl. dazu die kritische Stellungnahme von *Singelnstein* zur „Stammbaumforschung“ der Polizei Stuttgart im Nachgang der „Krawallnacht“). Eine weitere Differenzierung nach der ethnischen Herkunft der deutschen Tatverdächtigen sollte daher beim gegenwärtigen Zustand der Polizei der kriminologischen Dunkelfeldforschung vorbehalten bleiben (dazu KK 44 ff.).

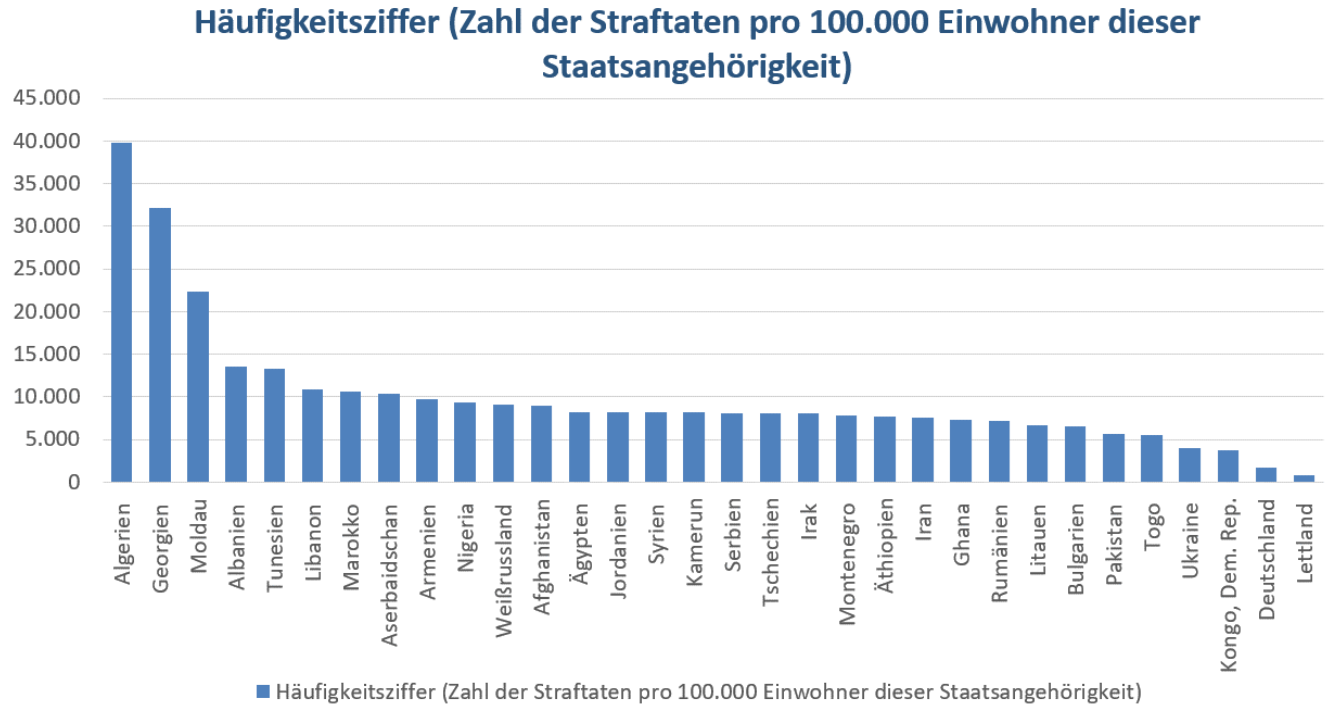
III. Hellfeldbefunde

1. Umfang der Nichtdeutschenkriminalität in der PKS

Ein Blick in die PKS zeigt einen deutlich erhöhten Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger gegenüber dem Anteil Nichtdeutscher an der Wohnbevölkerung:



Quelle: PKS 2025, Statistisches Bundesamt 2025



Quelle: PKS 2025, Statistisches Bundesamt 2026: Anzahl der Ausländer in Deutschland am 31.12.2025

Auffällig sind die besonders hohen Häufigkeitsziffern bei Georgien und Algerien. Da nur 27.005 algerische und 39.055 georgische Staatsangehörige zur deutschen Wohnbevölkerung zählen, kann die Dunkelziffer der

nicht zur Wohnbevölkerung zählenden in Deutschland lebenden Staatsangehörigen besonders leicht zu erheblichen Verzerrungen führen.

Vermutlich zählen nur wenige der sich tatsächlich in Deutschland befindlichen Georgier zur Wohnbevölkerung. Sie können aufgrund einer Vereinbarung zwischen georgischen Behörden und der Bundesagentur für Arbeit zur Saisonarbeit ohne Visum einreisen. Bei einem Aufenthalt von unter drei Monaten sind sie nicht meldepflichtig und zählen nicht zur Bevölkerung. Diejenigen georgischen Staatsangehörigen, die als Asylbewerber:innen eingereist sind, zählen allerdings unabhängig vom Bearbeitungsstatus des Antrags zur Wohnbevölkerung.

Ein Blick auf die Deliktsstruktur offenbart noch einen anderen Grund für die hohe Häufigkeitsziffer: Von insgesamt 12.566 in der PKS 2025 von Georgiern begangenen registrierten Straftaten sind 6.316 solche gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz der EU. Daneben sind Diebstahlsdelikte mit 5.207 registrierten Straftaten auffallend häufig vertreten. In den Medien finden sich Immer mit Vorsicht zu genießende Berichte darüber, dass georgische Diebesbanden die Visabefreiung sowie das Asylverfahren nutzen sollen, um in Deutschland Diebstähle zu begehen.

Auch bei den algerischen Staatsangehörigen sind 2025 knapp die Hälfte der Straftaten solche gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz der EU (4.897 von insgesamt 10.764). Bemerkenswert ist auch, dass 1.796 der registrierten Delikte allein auf die Beförderungserschleichung nach § 265a StGB entfallen. Zudem gibt Walburg zu bedenken, dass mangels wirklicher Bleibeperspektive viele Algerier:innen sich nicht um eine Anmeldung bemühen, wodurch die Belastungszahl verzerrt wird. Dazu gleich noch mehr.

Hält man sich diese Aspekte vor Augen, so erscheinen die hohen Häufigkeitsziffern in einem anderen Licht.

2. Verzerrungsfaktoren

Wie bereits in KK 300 ff. der Kriminologie I-Vorlesung angeklungen, sind entsprechende Hellfelddaten mit Vorsicht zu genießen.

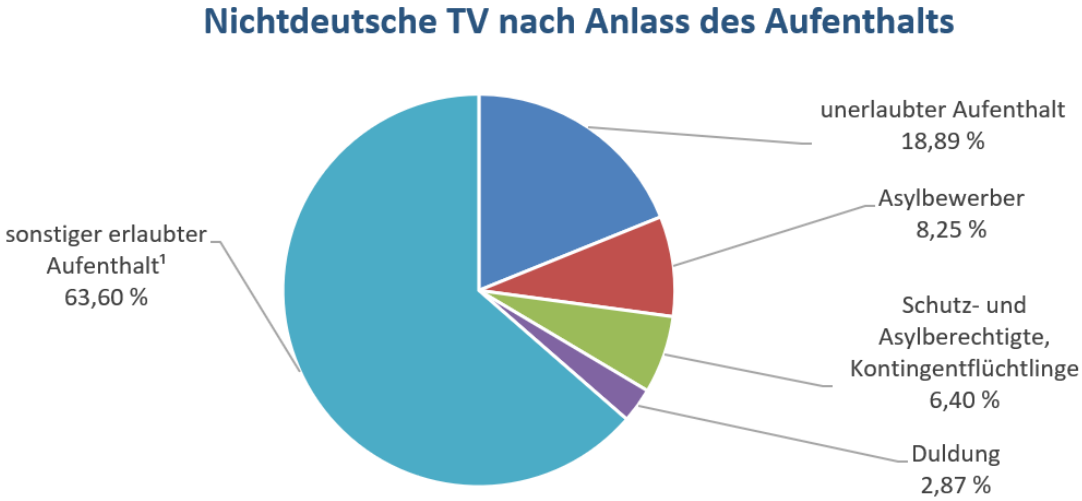
Ein Verzerrungsfaktor ergibt sich also bereits aus dem zugrunde liegenden Datenmaterial. Daneben ist ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung von deutscher und nichtdeutscher Bevölkerung aber auch aufgrund der nach Geschlecht, Alter und sozialem Status sehr unterschiedlichen Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe schwierig.

a) Verzerrungsfaktor Aufenthaltsstatus

Bestimmte Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden zwar als Tatverdächtige erfasst, gleichzeitig aber bei der Erfassung der Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt. Das gilt zum einen für Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, zum anderen aber auch für Touristinnen und Touristen, Pendler:innen etc. Ihr Anteil an den nichtdeutschen Tatverdächtigen ist durchaus beachtlich und macht mehr als 20 % aller nichtdeutschen Tatverdächtigen aus.

Seit 2015 werden die Tatverdächtigenkategorien „Asylberechtigte/-r oder Schutzberechtigte/-r“, „Asylbewerber/-in“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ und „unerlaubter Aufenthalt“ vom BKA unter dem Begriff „Zuwanderer“ zusammengefasst. Befunde hierzu werden im Bundeslagebild Kriminalität im Kontext von Zuwanderung präsentiert (dazu *Walburg* Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen, 2020/bzw. *Walburg* 2024; zum Deliktsfeld „Sexualkriminalität“ in diesem Zusammenhang s. § 11 der Vorlesung.). Das Phänomen der Zuwanderung wird mit der vom BKA gewählten Personengruppe allerdings nur unzureichend beschrieben, da unter anderem etwa Fachkräfte, die zum Arbeiten nach Deutschland

migrierten und eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten haben, nicht inkludiert sind, obwohl sie auch zu den Zuwanderern zählen (vgl. die Ausführungen des BMI zum Thema „Arbeitsmigration“, hier online abrufbar).



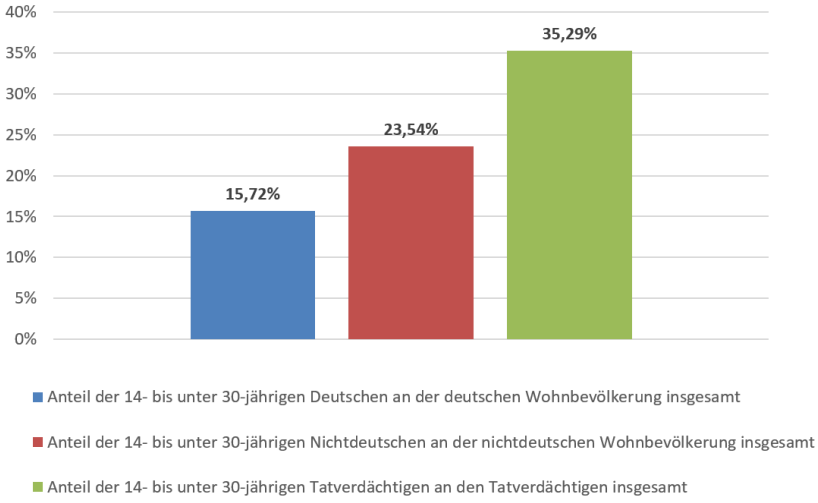
Quelle: PKS 2025

b) Verzerrungsfaktoren Alter und Geschlecht

Der Anteil männlicher Jugendlicher und Heranwachsender sowie Jungerwachsener (14- bis 29-Jährige) in der Gruppe der „Nichtdeutschen" ist etwas stärker vertreten als in der Gruppe der „Deutschen". Von den „Nichtdeutschen" sind, wie auf KK 28 f. dargestellt, sämtliche Aufenthaltsanlässe umfasst. In den Rubriken unerlaubter Aufenthalt, Asylbewerber, Schutz- und Asylberechtigte und Kontingentflüchtling sowie Duldung ist der Anteil junger Männer zudem noch stärker überrepräsentiert.

Zum Verzerrungsfaktor wird diese Erkenntnis, wenn man bedenkt, dass die Gruppe der unter 30-Jährigen unabhängig von Staatszugehörigkeit stark mit Kriminalität belastet ist (vgl. dazu § 2 der Vorlesung Jugendstrafrecht).

Im Jahr 2025 entfielen 35,29 % der Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt auf diese Gruppe.

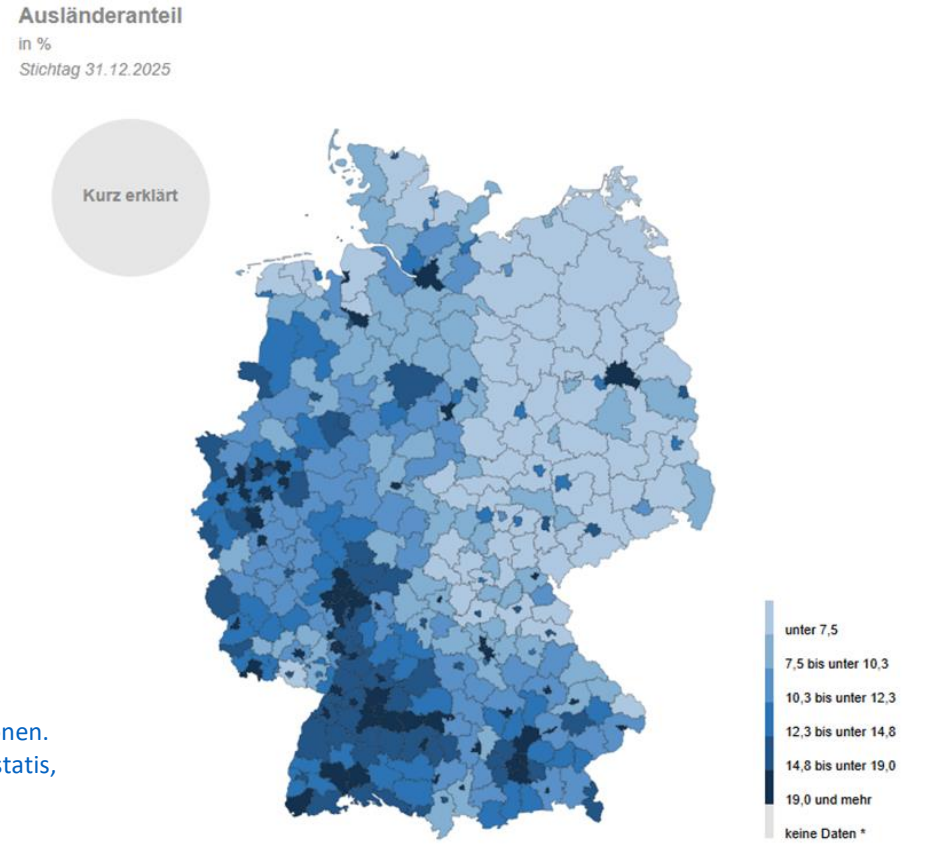


Quelle: PKS 2025, Statistisches Bundesamt Destatis 2025

In besonderer Weise ist dieser Verzerrungsfaktor relevant, wenn man nicht lediglich die Altersstruktur *nichtdeutscher* Tatverdächtiger, sondern darüber hinaus die Altersstruktur tatverdächtiger *Zuwanderer* in den Blick nimmt. So ist der Anteil der unter 30-jährigen in der Gruppe der Zuwanderer – im Vergleich zur Gruppe der Nichtdeutschen – noch erheblich größer: So waren 72,5 % der Asyl- und Erstantragsteller:innen im Jahr 2025 (bis Oktober 2025) unter 30 Jahre alt (BAMF [Hrsg.]. Verteilung der Asylbewerber in Deutschland nach Altersgruppen und Geschlecht im Jahr 2025, hier abrufbar).

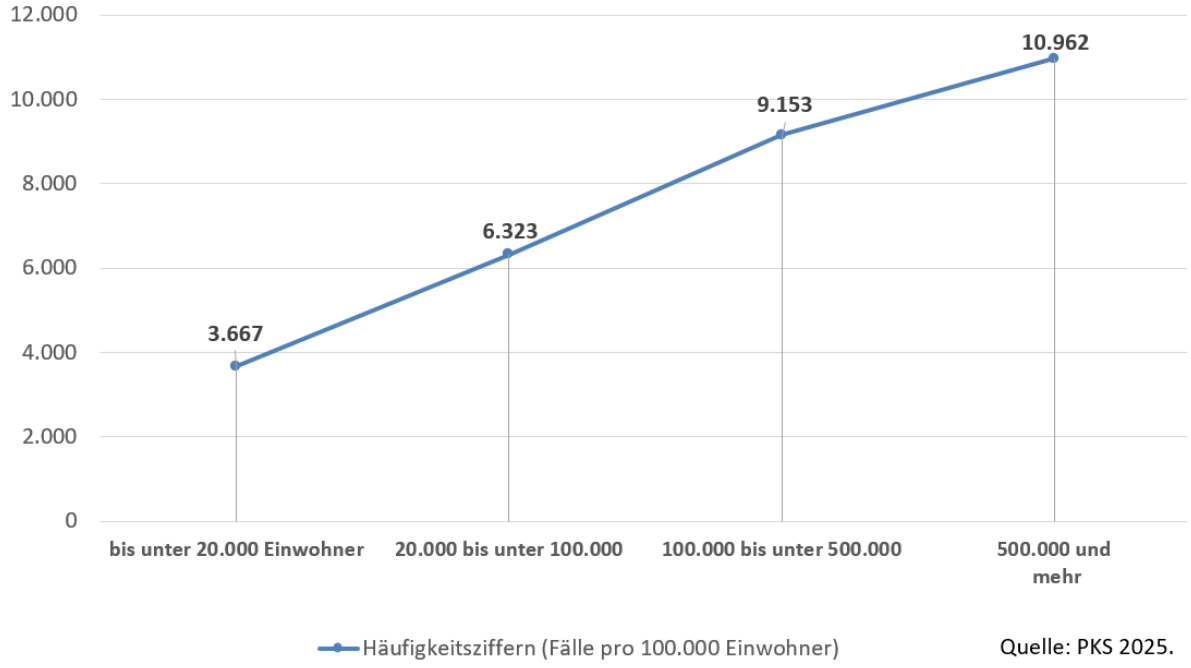
c) Verzerrungsfaktor Wohnort

Der Anteil Nichtdeutscher an der Bevölkerung ist in Städten ungleich höher als in eher ländlich geprägten Gebieten.



Quelle: Migration. Integration. Regionen. Gemeinsames Datenangebot von Destatis, BA und BAMF

Gerade in Städten sind die Häufigkeitsziffern (Straftaten pro 100.000 Einwohner) aber grundsätzlich höher als im ländlichen Raum, da Städte eine Vielzahl an kriminogenen Faktoren bzw. Gelegenheitsstrukturen aufweisen, die unabhängig von den dort anzutreffenden Nationalitäten sind (vgl. dazu die „Risikofaktoren“



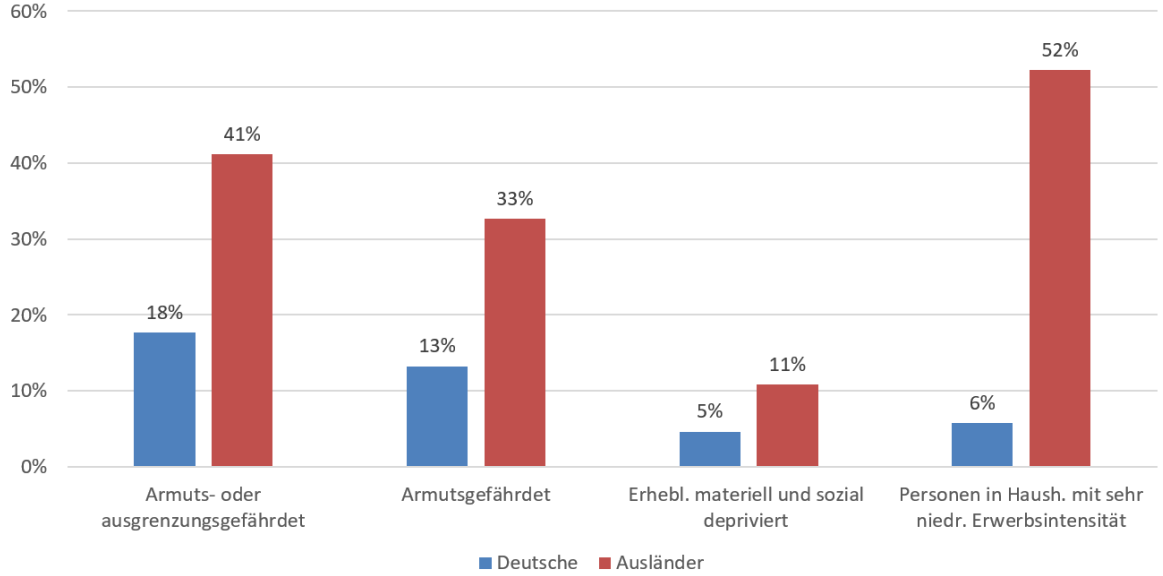
Quelle: PKS 2025.

der Mehrfaktorenansätze wie de Routine-Activity-Approach oder die Situational Action Theory aus den KK 120 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Auch die sog. ökologischen Theorien sind in insoweit (teilweise kritisch) einzubeziehen. Beispielsweise führen Shaw und McKay die höhere Häufigkeitsziffern in Ballungszentren nicht auf den höheren Anteil an hier wohnenden Ausländern zurück, sondern nehmen vielmehr das städtische (bauliche und/oder soziale) Umfeld der hier lebenden Menschen in den Blick (vgl. die KK 96 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

d) Verzerrungsfaktor sozialer Status

Nichtdeutsche gehören zu einem weit größeren Prozentsatz sozial benachteiligten Schichten an. Sie sind häufiger armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, leiden vermehrt unter materiellen und sozialen Entbehrungen und leben auch öfter in Erwerbslosenhaushalten. Auch das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten mit Migrationshintergrund fällt deutlich geringer aus, als das von Haushalten ohne Migrationshintergrund (vgl. Grafik in der PowerPoint-Präsentation).

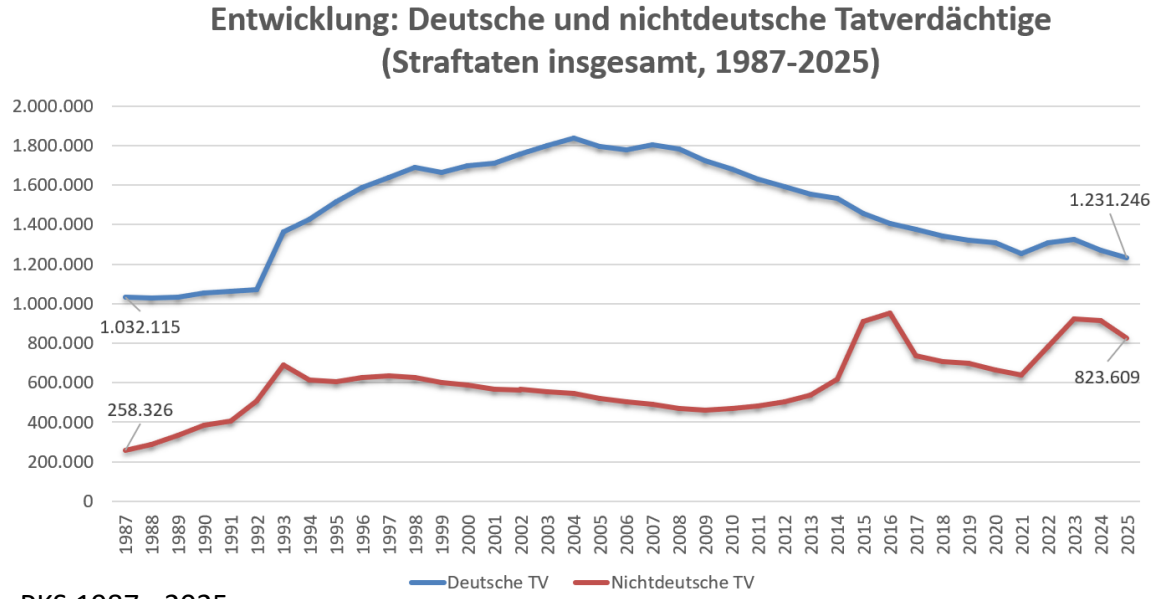


Quelle: Destatis (2026): Personen in Hauptwohnsitzhaushalten: Deutschland, Jahre, Nationalität, Armut oder soziale Ausgrenzung

Den sozialen Status als Verzerrungsfaktor anzuführen, legt einen von den soziologischen Kriminalitätstheorien angenommenen Zusammenhang zwischen relativer Armut und Kriminalität nahe (vgl. etwa die Anomietheorie *Mertons* auf KK 90 ff. der Kriminologie I-Vorlesung). Diese Sichtweise ist indes nicht zwingend. Gleichermaßen denkbar ist, dass der soziale Status insoweit zu Ungunsten von Nichtdeutschen verzerrt, als Kriminalität als Zuschreibung vor allem Menschen mit niedrigem sozialen Status trifft (vgl. hierzu die KK 153 ff. der Kriminologie I-Vorlesung). Näheres zum in Frage stehenden Zusammenhang von Armut und Kriminalität folgt in § 4 der Vorlesung.

3. Entwicklung von Nichtdeutschenkriminalität in der PKS

Ab 1993 ließ sich ein tendenzieller Rückgang der Anzahl der tatverdächtigen Nichtdeutschen ausmachen. Bemerkenswert ist dabei, dass sich bei der Anzahl der deutschen Tatverdächtigen bis etwa 2008 ein gegenteiliger Trend beobachten lässt. Der sprunghafte Anstieg nichtdeutscher Tatverdächtiger im Jahr 2015 dürfte neben dem mit dem Zuwanderungsprozess verbundenen Anstieg der nichtdeutschen Wohnbevölkerung auch mit der Struktur der Nichtdeutschenkriminalität zu erklären sein (dazu sogleich).

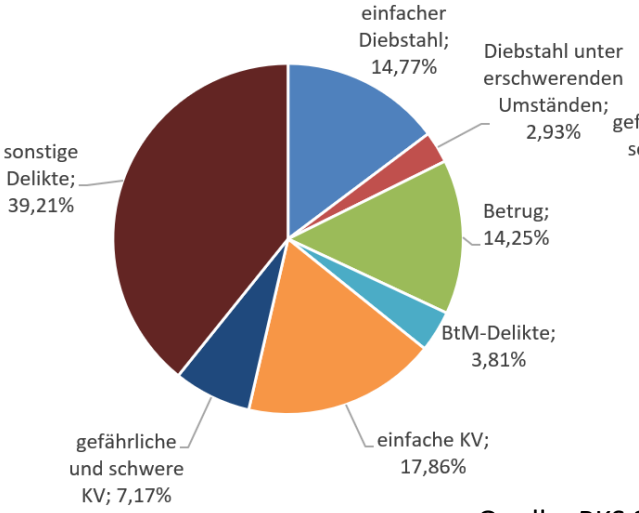


Quelle: PKS 1987 - 2025

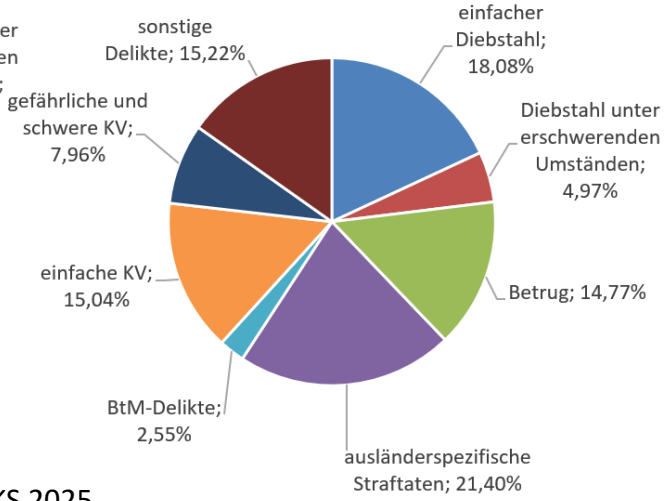
4. Struktur von Nichtdeutschenkriminalität in der PKS 2025

Nichtdeutsche Tatverdächtige werden – wie deutsche Tatverdächtige – zum überwiegenden Teil bei leichten Delikten registriert. Den größten Anteil an der Kriminalität von Nichtdeutschen machen dabei ausländerspezifische Straftaten aus, die allein von Nichtdeutschen begangen werden können. Hierin liegt zugleich ein wesentlicher Verzerrungsfaktor zulasten von Nichtdeutschen, durch den die Überrepräsentation von nichtdeutschen Tatverdächtigen teilweise erklärt werden kann.

Verteilung deutscher Tatverdächtiger nach Deliktsart in Prozent

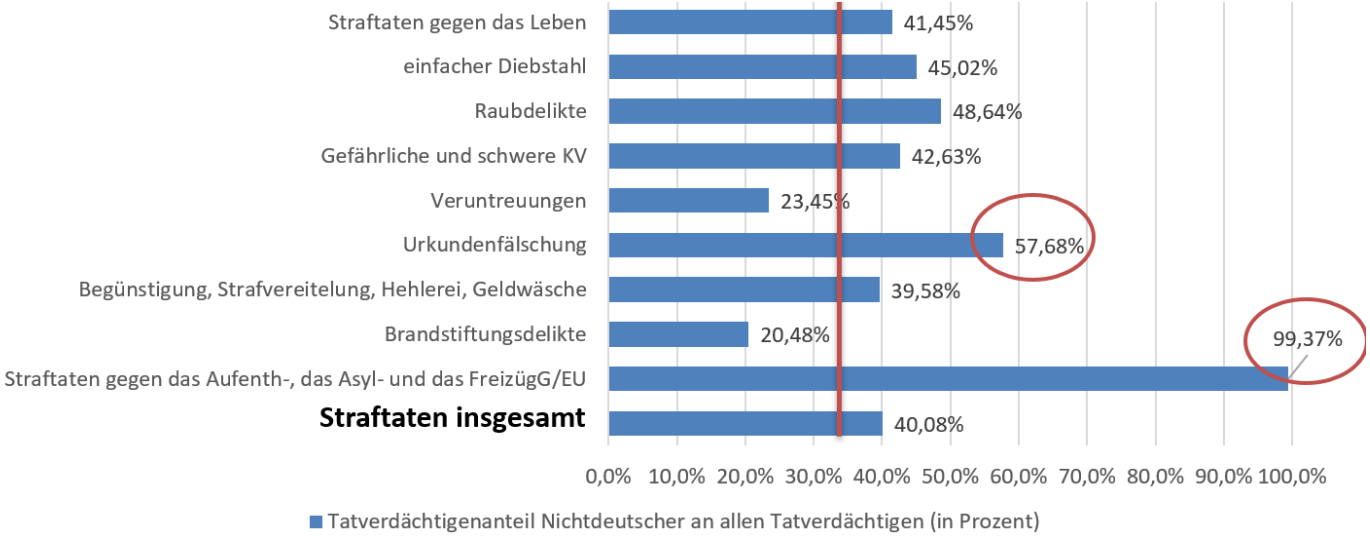


Verteilung nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Deliktsart in Prozent



Quelle: PKS 2025

Eine stärkere Überrepräsentation nichtdeutscher Tatverdächtiger (gemessen am Bevölkerungsanteil) ergibt sich neben ausländerspezifischen Delikten (99,37 % aller Tatverdächtigen) vor allem bei Urkundendelikten (57,68 %), die häufig im Zusammenhang mit ausländerspezifischen Delikten auftreten (bspw. Fälschung von amtlichen Ausweisen).



Quelle: PKS 2025

5. Nichtdeutsche Tatverdächtige in Untersuchungs- und in Strafhaft

Abschließend soll noch ein Blick auf einen Bereich geworfen werden, in dem sich die unterschiedliche Behandlung von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen besonders deutlich zeigt:

Der Anteil Nichtdeutscher in Untersuchungshaft lag 2019 bei rund 60 %. Laut einer Sonderauswertung der Strafvollzugsstatistik für den NDR ist der Anteil zwischen 2014 und 2017 um 26 % angestiegen (deutschlandfunk.de). In Baden-Württemberg lag der Anteil Nichtdeutscher 2024 bei 63,3 %. Das überrascht insofern wenig, als dass der ohnehin in der Praxis am häufigsten anzutreffende Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) im Zusammenhang mit nichtdeutschen Tatverdächtigen besonders einfach zu konstruieren ist (vgl. *Walburg* 2022, S. 392).

Letztlich ist die Untersuchungshaft aus Sicht der Staatsanwaltschaft der einfachste Weg, ein Strafverfahren und die anschließende Strafvollstreckung sicherzustellen. Solche rein verfahrensökonomischen Überlegungen führen dazu, dass die vermeintlich hohen Anforderungen an die Anordnung der Untersuchungshaft in der Praxis konterkariert werden. *Morgenstern* spricht insoweit von einem Haftgrund der leichteren Verfügbarkeit (*Morgenstern* Einsperren oder nicht? Die Anordnung der Untersuchungshaft, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, 2018, S. 552 [564]).

Auch bemerkenswert ist ein sehr hoher Anteil ausländischer Inhaftierter im Strafvollzug. Für Baden-Württemberg zeigt sich etwa, dass 47,5 % der Inhaftierten am 31.03.2024 (Stichtag) Ausländer waren (vgl. Strafvollzug in BW 2024), während der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung bei rund 18,2 % lag (vgl. Ausländeranteil in BW).

Im Untersuchungshaft wie auch im Strafvollzug ergeben sich für nichtdeutsche Inhaftierte besondere Probleme (Sprache, Essen, Parallelkultur, Entfernung von Familie, drohende Ausweisung). Die negativen Folgen für die Betroffenen gehen aber weit über die bloße Vollstreckung der U-Haft hinaus. Unter Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern gilt die präjudizielle Wirkung von Untersuchungshaft hinsichtlich des hohen Strafmaßes und der ausbleibenden Aussetzung zur Bewährung als gesichertes Erfahrungswissen. Eine Studie aus Dänemark bestätigt diesen Befund. Demnach haben bei ansonsten gleichen Ausgangsbedingungen diejenigen, die in Untersuchungshaft waren, mit härteren Sanktionen zu rechnen als diejenigen, die zur Zeit der Urteilsverkündung in Freiheit waren (Nachweis bei *Morgenstern* Die Untersuchungshaft, 2018, S. 615).

6. Phänomen „Messerangriff“

Unter dem seit 2020 in der PKS erfassten Phänomen „Messerangriff“ sind „*solche Tathandlungen [zu verstehen], bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.*“ (IMK-Bericht PKS 2025). Im Jahr 2025 wurden 6 % aller erfassten gefährlichen und schweren Körperverletzungen und 11,1 % aller Raubdelikte diesem Phänomen zugeordnet. In Freiburg wurden 1,8 % aller Körperverletzungsdelikte unter Verwendung eines Messers begangen. Den größten Anteil machten dabei mit 41 % Bedrohungen aus. Zusätzlich wird nun aber seit 2025 jedoch auch das Mitführen in einem gesonderten Katalog erfasst.

Verschiedene Medien und politische Gruppen bringen Messerattacken regelmäßig mit Migranten in Verbindung. Dies wirft die Frage auf, aus welchen Bevölkerungsgruppen sich die Tatverdächtigen von Messerangriffen tatsächlich zusammensetzen.

a) Wer sind die Tatverdächtigen?

Laut Ministerium des Inneren für Digitalisierung und Europa sind 58,3 % aller Tatverdächtigen bei Messerangriffen Nichtdeutsche. Die PKS Brandenburg 2025 weist einen Anteil von 37,6 % nichtdeutscher Tatverdächtiger aus, die PKS Berlin 2025 einen Anteil von 56,4 % und die PKS Nordrhein-Westfalen 49,7 % (zudem weiter aufgeschlüsselt, dass 23,1% der deutschen Tatverdächtigen noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit hatten). Es ist also tatsächlich eine deutliche Überrepräsentation von Nichtdeutschen bei den Tatverdächtigen von Messerangriffen auszumachen.

b) Einordnung

Wie ist dieser Befund nun einzuordnen? Zuerst einmal sind die Zahlen gleich aus mehreren Gründen zu relativieren: Erstens reicht bei „gemeinschaftlich begangenen Taten (auch bei reinen Bedrohungen) mit unterschiedlichen Tatmitteln […] mindestens ein Tatverdächtiger mit „Messerangriff“ für die Erfassung des Fallmerkmals aus.“ (PKS Richtlinien). Die Zahl der Tatverdächtigen entspricht somit nicht der Zahl der Personen, die tatsächlich ein Messer verwendet haben. Zweitens wird beim „Messerangriff“ die „Art der Waffenverwendung“ erst seit 2025 bundesweit erfasst. Eine solche Erweiterung der Erfassungsoptionen geht regelmäßig mit anfänglichen Erfassungsproblemen und weiterem Harmonisierungsbedarf einher. Die PKS selbst weist darauf hin, dass „oft […] bei der Neueinführung von PKS-Katalogen die Erfassungsroutinen bundeslandübergreifend uneinheitlich [sind]. Dies wurde auch bei dem neu eingeführten Katalog unter Einbeziehung des Phänomens „Messerangriff“ festgestellt, so dass die für das Berichtsjahr 2025 verfügbaren Daten nicht valide sind.“ Auch wenn somit inzwischen die Erfassung des „Messerangriffs“ als solcher seit 2020 vereinheitlicht wurde, hat die Einführung der neuen Kategorie einen großen und durch ihre uneinheitliche Behandlung verzerrenden Einfluss auf die Kategorie des „Messerangriffs“. Die Berliner Polizei stellt etwa

fest: „Für den Anstieg dürfte vor allem die seit 2025 verpflichtende Erfassung der ‚Art der Waffenverwendung' und damit indirekt des Phänomens ‚Messerangriff' verantwortlich sein."

Auch die bereits genannten Verzerrungsfaktoren (KK 28 ff.) sind hier zu berücksichtigen. Täteranalysen weisen auf eine Dominanz männlicher, sozial benachteiligter und vielfach vorbelasteter Personen hin (*Baier*, „Messerkriminalität" – ausgewählte Befunde der kriminologischen Forschung, Rechtsmedizin 2026, 1 [1]).

Auch die Bedeutung von Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen müsste vor dem Hintergrund möglicher statistischer Verzerrungen sowie sozial-struktureller Belastungen dieser Personen besonders kritisch betrachtet werden. Insbesondere die Anzeigebereitschaft kann gerade bei Bedrohungen, die bei der Messerkriminalität besonders häufig vorkommen, eine entscheidende Rolle spielen (*Baier* Rechtmedizin 2026 S. 5, zur Rolle der Anzeigebereitschaft siehe zudem gleich KK 44 f.). Zudem werden beinahe alle Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen angezeigt. Dies ist in vorwiegend mit Deutschen bewohnten Gebieten nicht der Fall. Außerdem kann hierbei die Kontrolltätigkeit der Polizei besonders relevant sein (dazu ebenso später bei KK 45 f.).

Schließlich gibt *Baier* noch zu bedenken, dass es eben auch nicht „die" Ausländer gibt. Je nach Bundesland sind die Nationalitäten bei „Messerangriffen" unterschiedlich stark vertreten und es zeigt sich, dass somit die Herkunftsregion alleine keinen Erklärungswert für kriminelles Handeln aufweist. Viel aussagekräftiger sind Merkmale wie der sozio-ökonomische Hintergrund, das Geschlecht, teilweise auch psychische Auffälligkeiten sowie die erzieherische Prägung, mithin persönliche und soziale Einflussfaktoren.

„Messerangriffen" kann somit besser durch Sozialpolitik und Aufklärung als durch eine Verengung des Blicks auf die Staatsangehörigkeit und pauschale Aufnahmestopps vorgebeugt werden.

IV. Befunde aus Dunkelfeldstudien

Angesichts der Vielzahl an Verzerrungsfaktoren und den damit verbundenen Unzulänglichkeiten der Hellfeldzahlen sind Dunkelfeldstudien im Bereich der Kriminalität von ethnischen Minderheiten von besonderer Bedeutung.

Anders als bei den Hellfelddaten erfolgt die Vergleichsgruppenbildung hier häufig nicht allein nach der Staatsangehörigkeit, sondern danach, ob ein Migrationshintergrund vorliegt oder nicht. Befragt werden dabei regelmäßig Schülerinnen und Schüler, etwa im Rahmen der sog. Schüler*innenbefragungen des KFN.

Zu dieser Methode bereits die KK 339 ff. der Kriminologie I-Vorlesung und die Niedersachsensurvey, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

1. Relativierung der Hellfeldbefunde: Selektionseffekte

Die Befunde entsprechender Dunkelfeldstudien tragen zu einer weiteren Relativierung der Hellfeldbefunde bei, insbesondere wenn man sog. Selektionseffekte in den Blick nimmt (ausführlich dazu: *Oberwittler/Lukas,* in: Hormel/Scherr (Hrsg.) Diskriminierung, 2010, S. 221 [243]).

So konnte nachgewiesen werden, dass eine ungleich höhere Anzeigebereitschaft gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund besteht. Eine Dunkelfeldstudie des KFN aus dem Jahr 2024 ergab eine beinahe dreimal so hohe Anzeigebereitschaft (22,4 %), wenn ein deutsches Opfer auf einen Täter mit Migrationshintergrund trifft, als wenn beide keinen Migrationshintergrund haben (7,9 %). In der umgekehrten Konstellation, d.h. deutscher Täter und nichtdeutsches Opfer, liegt die Anzeigequote bei 10,9 %. Handelt es sich bei Täter

und Opfer um Nichtdeutsche verschiedener ethnischer Gruppen, liegt die Anzeigequote bei 15,9 % (Zahlen bei *Krieg/Becher/Schröder/Dreißigacker/Engel/Wendt* Jugendliche in Niedersachen, 2025, S. 87).

Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass Menschen mit Migrationshintergrund im besonderen Maße formeller sozialer Kontrolle unterliegen. Deutlich wird dies beispielsweise an Art. 13 des bayrischen Polizeiaufgabengesetzes, der verdachtsunabhängige Identitätskontrollen durch die Polizei unter anderem an Orten, die „als Unterkunft […] von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen" dienen, ermöglicht (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c PAG). Auf diese Weise ist es den Ermittlungsbehörden möglich, auch ohne äußere Anzeichen Tatverdächtige zu typischen Kontrolldelikten wie den Besitz von BtM zu ermitteln.

Während sich für die USA entsprechendes Kontrollverhalten (Stichwort Racial Profiling) empirisch nachweißen ließ, sind die Befunde hinsichtlich der deutschen Polizei nicht eindeutig (vgl. dazu die KK 218 ff. der Kriminologie I-Vorlesung). Auch die vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Polizeistudie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO) war in ihrer Forschungsfrage nicht darauf zugeschnitten, Racial Profiling und generell strukturellen Rassismus in der Polizei zu überprüfen, vielmehr standen Polizist:innen als Opfer im Fokus.

Walburg stellt fest, dass auf Grundlage des derzeitigen Forschungsstandes der Einfluss einer ausländischen Herkunft auf die polizeiliche Verdachtsschöpfung nicht ganz eindeutig bestimmbar ist (*Walburg*, Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität", in: Hunold/Singelnstein (Hrsg.), Rassismus in der Polizei, 2022, 385 ff.). Aktuell liegt jedoch die Vermutung nahe, dass zwar die (zugeschriebene) Herkunft alleine nicht verdachtsbegründend, das Merkmal des „Nicht-Weißseins" jedoch verdachtsverstärkend wirken kann. Zudem können individuelle Erfahrungen

der Polizist:innen mit bestimmten sozialen oder ethnischen Kruppen die Wahrscheinlichkeit einer Verdachtsschöpfung verstärken, unabhängig von dem individuellen Delinquenzrisiko der angetroffenen Merkmalsträger:innen. Zudem betont Walburg, dass aus dem Hellfeld gewonnenes statistisches „Wissen" zum Teil wiederum selbst reproduzierte Stereotypen beinhaltet und es sich dadurch perpetuiert.

2. Unterschiede im Bereich der Gewaltdelinquenz

Verkürzt wäre es, die Hellfeldbefunde allein auf die soeben beschriebenen Selektionseffekte zurückzuführen. Auffällig und auch durch einige neuere Befragungen bestätigt ist ein vergleichsweise hoher Anteil Jugendlicher mit Migrationshintergrund unter den Tätern von Gewaltdelikten (dazu *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 48 Rn. 74), bei gleichzeitig rückläufigen Fallzahlen (vgl. KK 39 der Jugendstrafrechtsvorlesung). Als Gründe werden die eigene Viktimisierung, der soziale Status und ein möglicherweise bestehender Kulturkonflikt genannt.

a) Eigene Viktimisierung

Wenn von Kriminalität und Migration gesprochen wird, sollte auch immer die viktimologische Perspektive in den Blick genommen werden (so ausdrücklich *Wetzels/Brettfeld/Farren* Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, 2018, S. 1 [10]). Das gilt für in Deutschland aufgewachsene Jugendliche mit Migrationshintergrund ebenso wie für Geflüchtete, die erst in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind.

Die Gewalterfahrungen mittlerweile in Deutschland lebender Geflüchteter wurde in einer Studie von *Brücker et al.* (2016) erhoben. Demnach berichteten 33 % der Frauen und 40 % der Männer von körperlichen

Übergriffen im Zusammenhang mit ihrer Flucht. Hinzu kommen entsprechende Erfahrungen in ihren Herkunftsländern und in Deutschland. Der Einfluss solcher Erfahrungen auf die eigene Delinquenz liegt nahe, ist aber noch nicht erforscht (dazu *Wetzels/Brettfeld/Farren* Kriminologische Welt in Bewegung, S. 1 [11]).

Hinsichtlich Jugendlicher mit Migrationshintergrund ist der Einfluss selbst erlebter elterlicher Gewalt auf die eigene Delinquenz vergleichsweise gut untersucht. Studien haben gezeigt, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund häufiger Opfer von Körperstrafen und strafrechtlich relevanten Körperverletzungsdelikten von Seiten ihrer Eltern wurden (vgl. *Enzmann/Kammigan* Parental Violence, Desprivation and Migration Background, in: Roché/Hough [Hrsg.], Minority Youth and Social Integration, 2018, S. 81 [93 ff.]). Damit geht regelmäßig eine erhöhte Akzeptanz von Gewalt und eigene Gewaltbereitschaft der Jugendlichen einher (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 51 Rn. 29).

Möglicherweise ist dieses gehäufte Aufkommen elterlicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund kulturell zu erklären. *Eisenberg/Kölbel* sprechen in diesem Zusammenhang von einer auszumachenden „ausgeprägte[n] innerfamiliäre[n] Kohäsion und patriarchale[n] Dominanz“ (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 51 Rn. 29).

Nicht übersehen werden sollte aber, dass Gewaltanwendung von Seiten der Eltern häufig Ausdruck der eigenen Überforderung mit der Erziehung ist. Die Ursachen für die Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit der Eltern sind wiederum häufig eigene Belastungen und Stress (dazu *Enzmann/Kammigan* Parental Violence, Desprivation and Migration Background, in: Roché/Hough [Hrsg.], Minority Youth and Social Integration, 2018, S. 81 [82]).

b) Sozialer Status

Wiederholt wurden in Studien nachgewiesen, dass mit der Mehrheitsbevölkerung vergleichbare Bildungschancen, der elterliche Bildungshintergrund und das verfügbare Haushaltseinkommen die gewaltdeliktische Mehrbelastung reduziert (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 51 Rn 25 f., § 56 Rn. 25 f.). Prekäre Lebenslagen dürften regelmäßig auch die Ursache von elterlichem Stress sein.

c) Kulturkonflikt

Allgemein versuchen die Kulturkonflikttheorien Kriminalität mit der Divergenz zwischen den individuellen Einstellungen oder Weltansichten und den überindividuellen Normen und Werten einer Gesellschaft, also über sich widersprechende Wertesysteme, zu erklären (vgl. auch *Walburg*, Migration und Kriminalität: Eine Frage der Kultur?, in: Hermann/Horten/Pöge (Hrsg.) Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2024, S. 209 ff.) Für die meisten Delikte lässt sich aber feststellen, dass diese sowohl in Deutschland als auch in den jeweiligen Herkunftsländern der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verboten sind und Normkonflikte eigentlich nicht auftreten können (bspw. sog. Ehrenmorde, anders dagegen für die nach § 226a StGB in Deutschland strafbare Verstümmelung weiblicher Genitalien). Zudem ist die erste Generation der migrierten Personen diejenige mit der geringsten Kriminalitätsbelastung, obwohl sie ja eigentlich am stärksten mit Normkonflikten konfrontiert sein müsste (*Walburg*, Migration und Kriminalität: Eine Frage der Kultur?, in: Hermann/Horten/Pöge (Hrsg.) Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2024, S. 209 ff.).

Bei den zweiten und dritten Generationen ist eine höhere Kriminalitätsbelastung erkennbar. Teilweise wird vertreten, dass innerfamiliäre Werte mit Werten der Außengesellschaft kollidieren und die Aufrechterhaltung einer Wertenklave (z.B. des Patriarchats) mit Gewalt versucht wird (s.o. Erklärungsansatz „eigene Viktimisierung“).

Kulturkonflikte äußern sich zumeist in innergesellschaftlichen Spannungen und nicht in konkreten kriminalisierten Verhaltenstypen. Sie werden eher mittelbar kriminologisch bedeutsam, indem sie devianzfördernde Einstellungen (z.B. Männlichkeits- und Ehrkonzepte) verstärken. Auch hier dürfte sich die sich aus einer prekären Lebenslage ergebende Ohnmacht als verstärkender Faktor erweisen (so auch *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 51 Rn. 29). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass staatliche Angebote zum Umgang mit Konflikten nicht in allen Kulturen in gleicher Weise existieren bzw. akzeptiert sind.

d) Kulturelle Gewalt (*Galtung*, 1990)

Das Konzept der kulturellen Gewalt von *Galtung* könnte hier ebenfalls Bedeutung entfalten. Kulturelle Gewalt umfasst „all jene Aspekte der Kultur […], die dazu genutzt werden können, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen oder zu legitimieren“ (*Galtung* Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, 1998, S. 341). Dazu gehören etwa Religion, Sprache, Kunst, Ideologien, aber auch die Wissenschaften. Das Phänomen kultureller Gewalt ist allumfassend, oft nur schwer wahrnehmbar und kann sogar dazu führen, dass bestimmte Gewaltformen aufgrund der kulturell manifestierten Wertevorstellungen und Ansichten gar nicht mehr als solche wahrgenommen werden, sondern als alltäglich und normal verstanden werden. *Galtung* zufolge bestehen Wechselwirkungen zwischen struktureller, personaler und kultureller Gewalt (*Galtung* Frieden mit friedlichen Mitteln, S. 17 ff.).

V. Zusammenfassung

Ethnische Minderheiten sind als Einheit betrachtet im Hellfeld statistisch überrepräsentiert, die zahlreichen Verzerrungsfaktoren zeigen jedoch, dass das Gesamtbild deutlich komplexer ist. Politiker:innen und die mediale Berichterstattung werden dieser Komplexität häufig nicht gerecht. Die dadurch geschürte Angst widerspricht den Fakten und ist das Gegenteil einer menschenwürdebasierten Willkommenskultur, die zudem das in aller Regel erlittene Leid der nach Deutschland Gelangten ignoriert.

Dabei sollte man auch nicht utilitaristisch darauf abheben, dass die Gesellschaft und die Wirtschaft natürlich die Zuwanderung brauchen. So hatten 2024 fast die Hälfte aller Beschäftigten in der Lebensmittelherstellung, der Köche und Köchinnen, der Bus- und Straßenbahnfahrer:innen und der Servicekräfte in der Gastronomie (vgl. Tagesschau vom 22.10.2025), 16 % der Ärzt:innen und 20 % des Pflegepersonals eine Einwanderungsgeschichte (vgl. Bundesärztekammer und Mediendienst für Integration).

Denn ganz unabhängig davor verdienen Angehörigen der jeweiligen Minderheiten eine ethischen und verfassungsrechtlichen Prinzipien entsprechende Aufnahme.

Literaturhinweise:

P.-A. Albrecht Kriminologie § 42.

Eisenberg/Kölbel Kriminologie §§ 48, 51.

Singelnstein/Kunz Kriminologie § 23 Rn. 60–69.

Mediendienst Integration Kriminalität in der Einwanderungsgesellschaft, 2026.

Schellhoss, Sind die Ausländer generell krimineller?, NK 31 [2019], 163 ff.

Wetzels/Brettfeld/Farren, Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, 2018, S. 1 ff.

Walburg Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen, 2020.

Walburg, Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität“ in: Hunold/Singelnstein (Hrsg.), Rassismus in der Polizei, 2022, S. 385 ff.

Walburg, Migration und Kriminalität: Eine Frage der Kultur?, in: Hermann/Horten/Pöge (Hrsg.), Kriminalsoziologie, S. 209 ff.

Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 11.09.2026.